

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bd. 68 Nr. 14

369

28. Februar 2019

Inhalt:	Seite	Seite
<i>Jugendsonntag 2019</i>	369	
<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evangelischen Kirchenbezirke Bernhausen und Nürtingen über die Fachberatung für Kindertageseinrichtungen</i>	370	<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evangelischen Kirchengemeinde Aurich und Vaihingen</i>
<i>Kirchenrechtliche Vereinbarungen über die Tätigkeit des Kirchengemeindevereins der Evangelischen Kirchengemeinde Geißelhardt</i>	372	375
		<i>Umbenennung von Pfarrämtern</i>
		376
		<i>Pflichtopfer für die Diakonie in der Landeskirche, Sonntag, 17. Februar 2019</i>
		377
		<i>Dienstnachrichten</i>
		378

Jugendsonntag 2019

Erlass des Oberkirchenrats
vom 2. Januar 2019
AZ 55.943 Nr. 55.2-04-02-V02/2.2

1. Termin

„Suche Frieden und jage ihm nach.“ (Psalm 34,15)

Der Jugendsonntag 2019 soll die Jahreslosung in ihrer Bedeutung für junge Menschen aufnehmen und in einem Gottesdienst umsetzen. Ort, Termin und Zeitpunkt sollen sich am Lebensgefühl und an den Bedürfnissen von Jugendlichen orientieren. Ein Jugendgottesdienst kann auch an einem Sonntagabend oder -nachmittag gefeiert werden. Vor allem ist zu bedenken, dass Gruppen aus dem musisch-kulturellen Bereich, Jugendchöre, Bands und Theatergruppen an der Gestaltung eines solchen Gottesdienstes beteiligt werden.

Der Gottesdienst am Jugendsonntag bietet die Chance, auch Jugendliche anzusprechen, die nach der Konfirmation den direkten Kontakt zur Kirchengemeinde verloren haben. Dies sollte für die Gestaltung, im Hinblick auf neuere Methoden und Gestaltungselemente, und bei der entsprechenden Werbung für diesen Gottesdienst am Jugendsonntag mitbedacht werden.

2. Thematik und Gestaltung

Zur Gestaltung eines Jugendsonntags bzw. Jugendgottesdienstes bietet das Landesjugendpfarramt ein Materialbuch zur Jahreslosung an. Für das Jahr 2019 trägt es den Titel:

„Jagdfieber“

„Jagdfieber“ – ein auf den ersten Blick irritierender Titel für das Jugendgottesdienstmaterial zur Jahreslosung 2019.

Frieden und Jagd? Frieden und Fieber? Zur Jagd gehören Waffen, aber Frieden und Waffen, das geht doch nicht zusammen, jedenfalls für die allermeisten von uns. Und auch bei „Fieber“ wird kaum jemand an Frieden denken. Frieden ist in unserer Vorstellung eher mit einem wohltemperierten Zustand verbunden denn mit einem überhitzten.

Zugegeben, der Titel soll provozieren. Und er soll den Einsatz für den Frieden aus der wohligen Kuschelecke herausführen in dem wir Friedenseinsatz meist verorten.

Aber wo ist der „Link“ jenseits der Provokation zu „Jagd“ und „Fieber“?

Der Einsatz für den Frieden ist harte Arbeit und braucht einen langen Atem, wie die Jagd. Durch viele

Jahrtausende, vor der Erfindung von Pfeil und Bogen, hing das Überleben der umherziehenden Menschengruppen von der Jagd ab. Ausdauer und Geduld waren nötig, um das Wild aufzuspüren. Die Jagd war Teamarbeit. Einer musste sich auf den anderen verlassen können. Der Jagderfolg hing am Teamgeist der Jäger. Ausdauer, Geduld und Teamgeist sind auch heute nötig, um Frieden zu suchen.

Dafür braucht es aber genauso ein heißes Herz, das sich ganz auf den Frieden ausrichtet und ihm entgegenfiebert. Frieden lässt sich auch deshalb immer so schwer finden, weil es beides braucht, den kühlen Kopf und das heiße Herz. Oft ist es ja umgekehrt – ein heißer Kopf gepaart mit einem kühlen Herzen.

Frieden suchen wir in all unseren Lebensbezügen, in der Familie, in der Schule oder im Betrieb, als Teil dieser Gesellschaft und dieses Staates. Alle Andachten und Gottesdienstentwürfe, alle Lieder und Gebete im Jugendgottesdienstmaterial wollen bei dieser Suche helfen und inspirieren.

Das Buch hat 160 Seiten, wird vom Landesjugendpfarramt herausgegeben und ist für 7,50 Euro zuzüglich Versandkosten zu beziehen bei:

Evangelisches Landesjugendpfarramt Württemberg
Gerokstraße 19
70184 Stuttgart
Tel.: 0711 2149-614, Fax: 0711 2149-9614
E-Mail: landesjugendpfarramt@elk-wue.de
Bestellformular unter: www.lajupf.de
Weitere Jugendgottesdienst-Materialien:
www.jugonet.de

Das Jugendgottesdienst-Material ist auch im Abonnement zu bestellen und wird dann automatisch jedes Jahr zugesandt.

Bei Abnahme größerer Stückzahlen verringert sich der Stückpreis folgendermaßen:

Ab 10 Exemplaren:	6,00 Euro
Ab 30 Exemplaren:	5,50 Euro

3. Opfer des Jugendsonntags

Entsprechend dem Kollektenplan 2019 wird empfohlen, das Opfer des Jugendsonntags für die Jugendarbeit in der Gemeinde und im Kirchenbezirk zu bestimmen und den Opferertrag je zur Hälfte dorthin abzuführen. Das Opfer kann auch für ein übergemeindliches Projekt bestimmt werden.

Das Opfer soll nicht zur Deckung der in den Haushaltsplänen veranschlagten laufenden Ausgaben für die Ju-

gendarbeit in der Gemeinde und im Kirchenbezirk verwendet werden. Über die genaue Zweckbestimmung des Opfers entscheidet der Kirchengemeinderat, bei Bezirksveranstaltungen der Kirchenbezirksausschuss. Die örtliche Jugendarbeit soll bei der Vorbereitung der Entscheidung gehört werden. Die Verwendung des Opfers bei ökumenischen Jugendgottesdiensten bleibt der freien Vereinbarung der verantwortlichen Träger überlassen.

Werner

Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evangelischen Kirchenbezirke Bernhausen und Nürtingen über die Fachberatung für Kindertageseinrichtungen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 2. Januar 2019
GZ Bernhausen Ki.Bez. 46-921-V02/8

Durch kirchenrechtliche Vereinbarung hat der Evangelische Kirchenbezirk Nürtingen dem Evangelischen Kirchenbezirk Bernhausen Aufgaben im Bereich der fachlichen Begleitung der Kindertageseinrichtungen im Evangelischen Kirchenbezirk Nürtingen übertragen. Die Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 19. Dezember 2018 genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 Kirchliches Verbandsgesetz bekannt gemacht.

Werner

Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen dem Evangelischen Kirchenbezirk Nürtingen und dem Evangelischen Kirchenbezirk Bernhausen für Tageseinrichtungen für Kinder – für die fachliche Begleitung und für die Aufgabenübertragung

Die Evangelischen Kirchenbezirke Bernhausen und Nürtingen schließen folgende kirchenrechtliche Vereinbarung:

Präambel

Die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder erfüllen einen vom Staat und der Öffentlichkeit aner-

kannten Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag in Ergänzung zur Familie.

Ihre Arbeit gründet auf dem christlichen Glauben und einem durch diesen geprägten Menschenbild. Sie stellen ein dementsprechendes pädagogisches Angebot dar.

Die evangelischen Kirchengemeinden tragen die Verantwortung für eine qualifizierte Arbeit in ihren Tageseinrichtungen für Kinder. Dies wird unterstützt und gefördert durch die Fachberatung für die Kindergartenarbeit.

Beratung und Fortbildung sind gegenüber den Mitarbeitenden der Tageseinrichtungen keine hierarchisch übergeordnete Tätigkeit. Sie sollen vom Vertrauen zwischen Mitarbeitenden und der Fachberatung getragen sein. Es geht um eine Tätigkeit, bei der die persönliche und fachliche Hilfestellung und die Qualifizierung der Arbeit im Vordergrund stehen.

Zurzeit sind in den Kirchenbezirken Bernhausen und Nürtingen folgende Tageseinrichtungen:

- Kirchenbezirk Bernhausen:
27 evangelische Einrichtungen mit 65 Gruppen
- Kirchenbezirk Nürtingen:
8 evangelische Einrichtungen mit 20 Gruppen

§ 1

Trägerschaft, Zuständigkeitsbereich

Der Kirchenbezirk Bernhausen übernimmt für den Bereich der Kirchenbezirke Bernhausen und Nürtingen die fachliche Begleitung der evangelischen Tageseinrichtungen, die nicht in der Trägerschaft des Kirchenbezirks Bernhausen sind.

§ 2

Aufgaben

Die kirchliche Fachberatung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung der Träger von Tageseinrichtungen sowie ihrer Mitarbeitenden in allen den Kindergarten betreffenden Fragen und Themenbereichen;
- b) Fortbildung der Mitarbeitenden;
- c) Gremien und Öffentlichkeitsarbeit nach Bedarf und in Rücksprache mit der Leitung Pädagogik.

Eine detaillierte Aufgabenbeschreibung ist in der zum Anstellungsvertrag gehörenden Arbeitsfeldbeschreibung enthalten.

§ 3

Anstellung und Entlassung

Der „Bezirksausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder“ des Kirchenbezirks Bernhausen ist der zuständige Ausschuss für die Kindergartenfachberatung im Sinne der Kindergartenfachberatungsverordnung, solange noch nicht alle Kirchengemeinden die Trägerschaft übertragen haben, und trifft die Personalentscheidungen für die Kindergartenfachberatung.

Bei der Anstellung entsendet der Kirchenbezirksausschuss Nürtingen in diesen Ausschuss drei Personen, die Stimmrecht haben.

Der Evangelische Landesverband nimmt beratend an den Sitzungen teil; bei der Ausübung der Fachaufsicht ist er mit Stimmrecht zu beteiligen.

§ 4

Beratender Fachausschuss Pädagogik

(1) Der „Bezirksausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder“ des Kirchenbezirks Bernhausen hat als zuständiger Ausschuss die Fachaufsicht.

Der Kirchenbezirk Bernhausen bildet einen Fachausschuss Pädagogik als beratenden Unterausschuss des „Bezirksausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder“. Dieser übernimmt die Aufgaben des bisherigen Ausschusses für die fachliche Begleitung.

(2) Mitglieder des Fachausschusses Pädagogik sind:

- a) der/die für den Kirchenbezirk Nürtingen bestellte Schuldekan/in;
- b) zwei weitere Mitglieder von der Bezirkssynode Bernhausen aus ihrer Mitte zu wählen für die Dauer ihrer Amtszeit, davon eines aus einer übertragenden und eines aus einer nicht übertragenden Kirchengemeinde;
- c) ein weiteres Mitglied von der Bezirkssynode Nürtingen aus ihrer Mitte zu wählen für die Dauer ihrer Amtszeit;
- d) die Leitung Pädagogik sowie die Fachberatung.

(3) Zu den Sitzungen des Ausschusses werden eingeladen und können beratend mitwirken:

- a) je eine (von den Leitungen) gewählte Kindergartenleitung vom Bezirkskindergartenträger, eine Leitung von den nichtteilnehmenden Kirchengemeinden und eine Leitung für den Kirchenbezirk Nürtingen (falls nicht schon abgedeckt);

- b) der/die zuständige Referent/in des Evangelischen Landesverbandes;
- c) ein/e Vertreter/in der Kirchlichen Verwaltungsstelle Esslingen.

(4) Die/der Schuldekanin/Schuldekan von Nürtingen ist Vorsitzende/r dieses Ausschusses.

(5) Als beratender Ausschuss des Kirchenbezirks Bernhausen ist er an die Verfahrensregelungen der Kirchenbezirksordnung gebunden. Die Sitzungen finden je nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich statt.

(6) Der Ausschuss hat insbesondere die Aufgabe der Beratung, Unterstützung und Förderung der kirchlichen Kindergartenarbeit mit Schwerpunkt Pädagogik und Religionspädagogik.

(7) Der Evang. Landesverband ist nach Maßgabe der Kindergartenfachberatungsverordnung an den Beratungen des Ausschusses zu beteiligen.

§ 5

Kostenaufteilung

Von den Kosten, die dem Kirchenbezirk Bernhausen durch die Übernahme dieser Aufgabe entstehen, trägt der Kirchenbezirk Nürtingen 30 Prozent einer Vollzeitstelle zuzüglich der anteiligen Sachkosten. Sollte sich das Verhältnis der betreuten Gruppen in den beiden Kirchenbezirken wesentlich ändern, erfolgt eine Anpassung des Kostenanteils zum Beginn des auf die Änderung folgenden Kalenderjahres.

Veränderungen im Stellenplan und Investitionen über 5.000 Euro bedürfen der Zustimmung des Kirchenbezirksausschusses Nürtingen.

§ 6

Aufgabenübertragung

Für den Fall, dass Kirchengemeinden im Kirchenbezirk Nürtingen ihre Einrichtungen an den Kirchenbezirk Bernhausen übertragen wollen, beauftragt der Kirchenbezirk Nürtingen den Kirchenbezirk Bernhausen mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe.

§ 7

Inkrafttreten, Kündigung

(1) Die Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in Kraft.

(2) Die Vereinbarung kann von jedem der beiden Kirchenbezirke mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Kirchenrechtliche Vereinbarungen über die Tätigkeit des Kirchengemeindevereins „Krankenpflegeförderverein Bubenorbis/Geißelhardt“ der Ev. Kirchengemeinde Geißelhardt

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 9. Januar 2019
AZ 45 Neuenbürg Nr. 114

Die Kirchengemeinde Geißelhardt hat den Kirchengemeindeverein „Krankenpflegeförderverein Bubenorbis/Geißelhardt“ durch Ortssatzung auf der Grundlage der §§ 58 und 56 b der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit der Rahmenordnung des Oberkirchenrats vom 20. September 2005 gebildet. Mit Kirchenrechtlicher Vereinbarung vom 7. Dezember 2016 hat die Kirchengemeinde Bubenorbis die Tätigkeit des Kirchengemeindevereins auch auf ihrem Gebiet gestattet.

Diese Kirchenrechtliche Vereinbarung wurde nachträglich durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 7. Dezember 2016 genehmigt und wird gem. § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

W e r n e r

Satzung für den Kirchengemeindeverein Bubenorbis/Geißelhardt

Der Kirchengemeinderat Geißelhardt erlässt auf der Grundlage der §§ 58 und 56 b der Kirchengemeindeordnung und der Rahmenordnung des Oberkirchenrats folgende Ortssatzung:

§ 1

Grundlagen und Zweck

(1) Die Ev. Kirchengemeinde Geißelhardt bildet den Kirchengemeindeverein „Krankenpflegeförderverein Bubenorbis/Geißelhardt“ als rechtlich unselbständigen Teil der Kirchengemeinde Geißelhardt.

(2) Durch kirchenrechtliche Vereinbarung wird die Kirchengemeinde Bubenorbis in den Tätigkeitsbereich des Vereins einbezogen.

(3) Der Verein versteht seine Aufgabe als Lebens- und Wesensäußerung der evangelischen Kirche und als Auftrag zur Ausübung christlicher Nächstenliebe.

(4) Zweck des Kirchengemeindevereins ist es, die Diakoniestation „Diakonie daheim – Pflgeteam Mainhardter Wald“ des Ev. Diakoniewerks Schwäbisch Hall e. V. in seinen diakonischen Aufgaben ideell und materiell zu unterstützen, insbesondere durch

- Förderung des diakonischen Bewusstseins und diakonischer Aufgaben der Kirchengemeinden,
- Begleitung und Ausbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter für diakonische, soziale Dienste,
- Unterstützung der Kirchengemeindeglieder und aller Bewohner im Bereich der Kirchengemeinden Bubenorbis und Geißelhardt, die in alters- und krankheitsbedingten Notsituationen sind, nach den vorhandenen Möglichkeiten,
- Pflege der Zusammengehörigkeit der Mitglieder.

(4) Anstelle des Kirchengemeinderats Geißelhardt bzw. eines beschließenden Ausschusses des Kirchengemeinderats Geißelhardt nehmen die Organe des Kirchengemeindevereins diese Aufgaben selbständig im Rahmen dieser Satzung und in Verantwortung gegenüber den Kirchengemeinden wahr.

(5) Die Kirchengemeinde Geißelhardt wird für den Kirchengemeindeverein Mitglied des Evangelischen Landesverbands für Diakonie-Sozialstationen in Württemberg e.V. und dadurch mittelbares Mitglied des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Als rechtlich unselbständiger Teil der Kirchengemeinden verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar deren gemeinnützige und kirchliche Zwecke. Er ist selbstlos tätig.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Kirchengemeindevereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Es können auch Personen Mitglied des Kirchengemeindevereins

werden, die nicht Mitglieder der Kirchengemeinden Bubenorbis und Geißelhardt sind.

(2) Die Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Widerspricht der Vorstand, so entscheidet der Kirchengemeinderat Geißelhardt. Dieser entscheidet nach Anhörung abschließend.

(3) Mit dem Beitritt anerkennt das Mitglied die Bestimmungen der Ortssatzung und verpflichtet sich, den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Für bestimmte Mitgliedergruppen (Familien, Kinder etc.) kann der Mitgliedsbeitrag ermäßigt oder erlassen werden; Grundlage ist die Beitragsordnung des Kirchengemeindevereins.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt,

- a) mit der schriftlichen Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand,
- b) wenn das Mitglied aus wichtigem Grund nach Anhörung durch den Vorstand ausgeschlossen wird (z. B. Verletzung der Satzungsbestimmungen, Schädigung des Vereins),
- c) mit dem Tod des Mitglieds.

Gegen eine Entscheidung über den Ausschluss ist die Anrufung des Kirchengemeinderats zulässig. Dieser entscheidet abschließend.

§ 4

Organe

Organe des Kirchengemeindevereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Sie entscheidet über die wesentlichen Vorhaben des Vereins.
- b) Sie wählt die Mitglieder des Vorstands nach § 6 (2) c)
- c) Sie beschließt den Sonderhaushaltsplan und über die Entlastung der für den Vollzug des Sonderhaushaltsplans verantwortlichen Personen. Für diese Beschlüsse ist die Genehmigung des Kirchengemeinderats Geißelhardt erforderlich.

- d) Sie wählt unbeschadet der Prüfungsrechte des landeskirchlichen Rechnungsprüfamt zwei Rechnungsprüferinnen oder -prüfer auf die Dauer von zwei Jahren.
- e) Sie beschließt über die Bemessungsgrundlage (Beitragsordnung) und Höhe des jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeitrags.
- f) Sie beschließt über Anträge an den Kirchengemeinderat Geißelhardt zur Änderung der Ortssatzung.

(2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens alle zwei Jahre von der/dem Vorsitzenden durch Einladung und Bekanntmachung der Tagesordnung im Mitteilungsorgan der Kirchengemeinden Bubenorbis und Geißelhardt einberufen. Natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.

(3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen und dem Kirchengemeinderat Geißelhardt vorzulegen ist.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern.

(2) Im Einzelnen sind dies:

- a) der/die jeweilige Kirchenpfleger/in der Kirchengemeinden Bubenorbis und Geißelhardt,
- b) der/die jeweilige Pfarrer/in der Kirchengemeinden Bubenorbis und Geißelhardt bzw. der/die Stelleninhaber/in der Pfarrstelle Bubenorbis-Geißelhardt,
- c) sowie bis zu vier weiteren von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder.

Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den/die erste(n) Vorsitzende(n) und zweite(n) Vorsitzende(n), die gleichzeitig auch Vorsitzende der Mitgliederversammlung sind, eine/n Schriftführer/in und eine/n Rechner/in.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Vorstand ist, dass sie Angehörige einer Kirche sind, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Baden-Württemberg Mitglied ist.

(3) Zwei Drittel der Vorstandsmitglieder müssen zum Kirchengemeinderat wählbar sein.

(4) Die Amtszeit entspricht der Amtszeit der Kirchengemeinderäte. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, ist unverzüglich, spätestens in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl bis zum Ablauf der regulären Amtszeit durchzuführen.

(5) Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist im Rahmen der Haushaltspläne der Kirchengemeinde Geißelhardt an die Jahresplanung durch die Mitgliederversammlung gebunden.

Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:

- Vertretung des Kirchengemeindevereins in den Kirchengemeinden Bubenorbis und Geißelhardt, vor allem gegenüber den jeweiligen Kirchengemeinderäten.
- Das Führen der Geschäfte des Vereins und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen der Ortssatzung und des Sonderhaushaltsplans.
- Vorbereitung der Jahresplanung und des Sonderhaushaltsplans.
- Ausübung der Bewirtschaftungsbefugnis für den Sonderhaushaltsplan, soweit dies in dieser Ortssatzung vorgesehen ist und Entscheidung über die Delegation der Bewirtschaftungsbefugnis auf einzelne Mitglieder des Vorstands.
- Entscheidung, ob außer dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden weitere Personen Anordnungsbefugnis erhalten.

Die Regelung der Vertretung der Kirchengemeinde Geißelhardt durch die/den Vorsitzende/n des Kirchengemeinderats nach § 24 Abs. 4 der Kirchengemeindeordnung bleibt unberührt. (Die Außenvertretungsbefugnis verbleibt grundsätzlich bei den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats).

(6) Der Vorstand arbeitet mit den Kirchengemeinderäten Bubenorbis und Geißelhardt zusammen und informiert diese unmittelbar über die Belange und Aktivitäten des Vereins.

(7) Der oder die Vorsitzende beruft den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung ein. Über die Sitzungsergebnisse und Beschlüsse wird eine Niederschrift erstellt, die von der oder dem Vorsitzenden und der

Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ein Vorstandsmitglied kann ebenfalls die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung beantragen.¹

§ 7 Rechnungsführung

(1) Das Vermögen des Kirchengemeindevereins ist ein Sondervermögen der Kirchengemeinde Geißelhardt.

(2) Für den Kirchengemeindeverein wird ein Sonderhaushalt der Kirchengemeinde Geißelhardt gebildet. Hierfür wird eine Sonderkasse eingerichtet. Die Aufgabe eines Beauftragten für den Haushalt nimmt die Rechnerin/der Rechner wahr. Die Person, die die Kassenaufsicht führt, wird vom Kirchengemeinde Geißelhardt benannt.

(3) Die Bewirtschaftungsbefugnis² für den Sonderhaushalt liegt beim Vorstand. Er kann einzelnen Mitgliedern des Vorstands und Mitarbeitern Bewirtschaftungsbefugnis einräumen. Die vom Vorstand Beauftragten üben die Bewirtschaftungsbefugnis bis höchstens 100 Euro im Einzelfall allein aus. Die Bewirtschaftung höherer Beträge muss durch mindestens zwei Personen ausgeübt werden. Die Anordnungsbefugnis liegt beim Vorsitzenden, im Vertretungsfall beim Stellvertreter.

§ 8 Anwendbare Vorschriften, Änderung der Satzung

(1) Die Regelungen der Kirchengemeindeordnung für den Kirchengemeinderat Geißelhardt gelten für die Mitgliederversammlung und den Vorstand entsprechend, soweit in dieser Ortssatzung keine Regelung getroffen ist.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Empfehlungen an den Kirchengemeinderat Geißelhardt zur Änderung der Ortssatzung aussprechen.

¹ Für Abstimmungen im Vorstand gelten die Regelungen der Kirchengemeindeordnung entsprechend (vgl. auch § 8 Abs. 1).

² Erläuterung: Die Bewirtschaftungsbefugnis umfasst das Recht, Entscheidungen zum Vollzug des Sonderhaushaltsplans zu treffen und, je nach örtlicher Regelung, in diesem Rahmen auch Verpflichtungen einzugehen. Die Anordnungsbefugnis ist die Befugnis, eine Kassenanordnung gemäß § 35 der kirchlichen Haushaltsordnung zu erlassen.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Die Ortssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evangelischen Kirchengemein- de Aurich und der Evangelischen Kirchengemeinde Vaihingen über die Aufhebung der kirchenrechtli- chen Vereinbarung über die Über- tragung der Trägerschaft für die evangelische Tageseinrichtung für Kinder in Aurich auf die Evange- lische Kirchengemeinde Vaihingen gemäß § 8 Abs. 1 Kirchliches Verbandsgesetz

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 22. Januar 2019
GZ Vaihingen Ki.Bez. 46-1526-03-V04

Durch kirchenrechtliche Vereinbarung vom 18. Dezember 2018 haben die Evangelischen Kirchengemeinden Aurich und Vaihingen die kirchenrechtliche Vereinbarung über die Trägerschaft für die evangelische Tageseinrichtung für Kinder in Aurich (s. Amtsblatt Bd. 67 S. 239 ff.) zum 1. Januar 2019 aufgehoben. Die Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 9. Januar 2019 genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 Kirchliches Verbandsgesetz bekannt gemacht.

W e r n e r

Kirchenrechtliche Vereinbarung zur Aufhebung der kirchenrechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Trägerschaft der Kindertageseinrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Aurich auf die Evangelische Kirchengemeinde Vaihingen an der Enz

Zwischen der
Evangelischen Kirchengemeinde Aurich

und der
**Evangelischen Kirchengemeinde Vaihingen
an der Enz,**

wird folgende Vereinbarung nach § 8 Abs. 1 Kirchliches Verbandsgesetz geschlossen:

§ 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Aurich hat mit kirchenrechtlicher Vereinbarung die Trägerschaft für ihre Tageseinrichtung für Kinder zum 1. September 2015 auf die Evangelische Kirchengemeinde Vaihingen übertragen. Diese Vereinbarung wird einvernehmlich zum 1. Januar 2019 aufgehoben. In der Folge gehen sämtliche Rechte und Pflichten der Evangelischen Kirchengemeinde Aurich, in die die Evangelische Kirchengemeinde Vaihingen eintrat, wieder auf die Evangelische Kirchengemeinde Aurich über. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde im Bereich der evangelischen Tageseinrichtung für Kinder in Aurich treten gemäß § 1a Abs. 6 KAO wieder in den Dienst der Evangelischen Kirchengemeinde Aurich.

(2) Zu dieser Vereinbarung ist die Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats erforderlich.

Umbenennung von Pfarrämtern

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 5. Januar 2019 AZ 30.20 Nr. 30.20-03.V03

Folgende Pfarrämter wurden im Jahr 2018 umbenannt:

Dekanat Aalen:

„Evangelisches Pfarramt Aalen Stadtkirche I“ in
„Evangelisches Pfarramt Aalen Stadtkirche Mitte I“
„Evangelisches Pfarramt Aalen Stadtkirche II“ in
„Evangelisches Pfarramt Aalen Stadtkirche Mitte II“
„Evangelisches Pfarramt Aalen Markuskirche“ in
„Evangelisches Pfarramt Aalen Stadtkirche West“
„Evangelisches Pfarramt Aalen Martinskirche“ in
„Evangelisches Pfarramt Aalen Stadtkirche Ost“

Dekanat Bad Cannstatt:

„Evangelisches Pfarramt Neugereut“ in
„Evangelisches Pfarramt Neugereut-Steinhaldenfeld-Hofen/Ost“
„Evangelisches Pfarramt Bad Cannstatt Steinhaldenfeldkirche“ in „Evangelisches Pfarramt Neugereut-Steinhaldenfeld-Hofen/West“

Dekanat Biberach:

„Evangelisches Pfarramt Oberholzheim“ in
„Evangelisches Pfarramt Oberholzheim I“
„Evangelisches Pfarramt Oberholzheim-Holzstöcke“
in „Evangelisches Pfarramt Oberholzheim II“

Dekanat Blaubeuren:

„Evangelisches Pfarramt Merklingen“ in
„Evangelisches Pfarramt Merklingen-Machtolsheim“

Dekanat Calw:

„Evangelisches Pfarramt Neuhengstett“ in
„Evangelisches Pfarramt Neuhengstett-Ottenbronn“

Dekanat Crailsheim:

„Evangelisches Pfarramt Rechenberg“ in
„Evangelisches Pfarramt Rechenberg-Weipertshofen“
„Evangelisches Pfarramt Westgartshausen“ in
„Evangelisches Pfarramt Westgartshausen-Goldbach“
„Evangelisches Pfarramt Unterdeufstetten“ in
„Evangelisches Pfarramt Unterdeufstetten/Bernhardsweiler“

Dekanat Geislingen:

„Evangelisches Pfarramt Süßen Nord“ in
„Evangelisches Pfarramt Süßen Nord-Donzdorf“

Dekanat Leonberg:

„Evangelisches Pfarramt Renningen I“ in
„Evangelisches Pfarramt Renningen Süd“
„Evangelisches Pfarramt Renningen II“ in
„Evangelisches Pfarramt Renningen Nord“

Dekanat Ludwigsburg:

„Evangelisches Pfarramt Beihingen am Neckar“ in
„Evangelisches Pfarramt Freiberg a.N. Amanduskirche“
„Evangelisches Pfarramt Heutingsheim“ in
„Evangelisches Pfarramt Freiberg a.N. Kirche Simon und Judas“
„Evangelisches Pfarramt Geisingen“ in
„Evangelisches Pfarramt Freiberg a.N. Nikolauskirche“

Dekanat Marbach a.N.:

„Evangelisches Pfarramt Großbottwar Martinskirche I“ in „Evangelisches Pfarramt Großbottwar Martinskirche“

Dekanat Mühlacker:

„Evangelisches Pfarramt Pinache“ in „Evangelisches Pfarramt Pinache-Serres“

Dekanat Neuenbürg:

„Evangelisches Pfarramt Calmbach I“ in „Evangelisches Pfarramt Calmbach“

Dekanat Nürtingen:

„Evangelisches Pfarramt Linsenhofen“ in „Evangelisches Pfarramt Linsenhofen und Tischardt“
 „Evangelisches Pfarramt Schlaitdorf“ in „Evangelisches Pfarramt Schlaitdorf-Altenriet“

Dekanat Reutlingen:

„Evangelisches Pfarramt Reutlingen Mauritiuskirche Süd“ in „Evangelisches Pfarramt Reutlingen West-Betzungen 1“
 „Evangelisches Pfarramt Reutlingen Mauritiuskirche Nord“ in „Evangelisches Pfarramt Reutlingen West-Betzungen 2“
 „Evangelisches Pfarramt Reutlingen Christuskirche“ in „Evangelisches Pfarramt Reutlingen West-Betzungen 3“
 „Evangelisches Pfarramt Pfullingen Magdalenenkirche“ in „Evangelisches Pfarramt Pfullingen Nord“
 „Evangelisches Pfarramt Pfullingen Martinskirche Ost“ in „Evangelisches Pfarramt Pfullingen Ost“
 „Evangelisches Pfarramt Pfullingen Martinskirche West“ in „Evangelisches Pfarramt Pfullingen Süd“
 „Evangelisches Pfarramt Pfullingen Martinskirche Mitte“ in „Evangelisches Pfarramt Pfullingen West“

Dekanat Schwäbisch Gmünd:

„Evangelisches Pfarramt Lindach“ in „Evangelisches Pfarramt Lindach-Mutlangen“

Dekanat Waiblingen:

„Evangelisches Pfarramt Waiblingen Dietrich-Bonhoeffer-Haus“ in „Evangelisches Pfarramt Waiblingen Michaelskirche West“
 „Evangelisches Pfarramt Waiblingen Korber Höhe“ in „Evangelisches Pfarramt Waiblingen Johannes unter dem Kreuz“

Sonderpfarramt:

„Evangelisches Pfarramt für Friedensarbeit, Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstleistende“ in „Evangelisches Pfarramt für Friedensarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg“

T r a u b

Pflichtopfer für die Diakonie in der Landeskirche am Sonntag, 17. Februar 2019

Erlass des Oberkirchenrats
vom 10. Februar 2019
AZ 52.13-2 Nr. 77.34-18-12-02-V01

Nach dem Kollektenplan 2019 ist das Gottesdienstopfer am **Sonntag Septuagesimä, 17. Februar 2019** für die Arbeit der Diakonie in Württemberg bestimmt. Hierzu ergeht folgender Opferaufruf des Landesbischofs:

Viele Menschen, die aus ihrer Heimat geflohen sind, leben als Nachbarn unter uns. Um sich gut einzuleben, brauchen sie Kontakte zu Einheimischen, müssen Deutsch lernen und Arbeit finden.

Dabei werden sie von Kirchengemeinden und diakonischen Einrichtungen unterstützt. Diese bieten Werkstätten, Café-Treffs oder Traumafortbildungen für Ehrenamtliche an. Und sie fragen nach der Lebensgeschichte von Flüchtlingen, schenken ihren Ängsten, Sorgen und ihren Hoffnungen Gehör.

Die Fluchtgeschichten der Bibel zeigen, dass Gott mit den Ausländern solidarisch ist: „Der Fremde, der sich bei euch aufhält, soll euch wie ein Einheimischer gelten und du sollst ihn lieben wie dich selbst; denn ihr seid selbst Fremde in Ägypten gewesen.“ (3.Mose 19,34)

Wir bitten um Ihre Unterstützung im Gebet, mit Ihrem Engagement und durch Ihr Opfer, damit die Integration von Heimatlosen und Geflüchteten möglich ist.

Dr. h. c. Frank Otfried July

Dienstnachrichten

[Redacted text block]

in die Ewigkeit wurden abgerufen:

[Redacted text block]

Der Landesbischof hat

in den Ruhestand versetzt

[Redacted text block]

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne
Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro,
zuzüglich Porto- und Versandkosten.
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember
eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können
vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Ober-
kirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06

Landesbank Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25

